

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Bundesministerium für
Gesundheit und Soziale Sicherung
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

10785 Berlin, den 27. August 2003
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 1611
Fax: 030/20 21 – 19 1600
E-Mail: d.selle@bvr.de
Se/sk

Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge

AZ: AVMG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die staatlich geförderte Altersvorsorge ist unverändert in der kritischen öffentlichen Diskussion. Grund hierfür ist die weiterhin mangelhafte Bereitschaft der betroffenen Personengruppen, die staatlich geförderte Altersvorsorge zu nutzen, um die zukünftige Absenkung des gesetzlichen Renten- bzw. Pensionsniveaus auszugleichen.

Wir begrüßen daher das erklärte Ziel aller Fraktionen¹ des Deutschen Bundestages, die kapitalgedeckte Altersvorsorge nachhaltig zu stärken und zu vereinfachen, somit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen und einen konsequenten Ausbau der kapitalgedeckten privaten und betrieblichen Altersvorsorgesysteme voranzutreiben. Gleichzeitig würde in diesem Zusammenhang ein deutlicher Beitrag zum geforderten Bürokratieabbau geleistet werden. Dieses Ziel wird auch von Seiten der Bundesregierung im Rahmen der „Initiative Bürokratieabbau“ nachdrücklich verfolgt.

Wir möchten Ihnen nachfolgend besonders wichtige Petiten der deutschen Kreditwirtschaft nahebringen, die auf dieses Ziel hinwirken und bieten Ihnen gleichzeitig unsere Unterstützung bei der anwenderorientierten Gestaltung und Weiterentwicklung dieses – in seinen Grundzügen richtigen und wichtigen – Reformvorhabens an.

Kapitalgedeckte Altersvorsorge muss freiwillig bleiben

Die von der Politik zu Recht geforderte Eigenverantwortung des Bürgers muss auch im Rahmen der Altersvorsorge erhalten bleiben. Daher ist von einer Verpflichtung zu einer

¹ Drucksache 15/930, III. 4, I. 3; 15/748, S. 2, III; 15/369, II.4.

staatlich geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge nachdrücklich abzuraten. Eine Verpflichtung würde zudem die bereits bestehende Komplexität weiter verschärfen, was auch dem Streben des Staates nach Bürokratieabbau entgegen steht. Der Markt bietet bereits eine Palette an Altersvorsorgeprodukten wie Banksparrplänen oder Fondssparplänen, die eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung besitzen und für deren Abschluss es nachvollziehbare Begründungen gibt. Die „Riester-Rente“ passt sich in dieses Produktspektrum ein und muss daher ebenfalls freiwillig bleiben.

Vereinfachung des Zulageverfahrens

Die Erfahrungen aus dem ersten Veranlagungsjahr zeigen, dass die Zulageberechtigten mit dem aktuellen Verfahren zur Beantragung der Altersvorsorgezulage deutlich überfordert werden und eine Vereinfachung dieses Verfahrens eine Akzeptanzerhöhung innerhalb der Bevölkerung bewirken könnte. Die Altersvorsorgezulage – nebst steuerlicher Förderung – sollte daher wie die Arbeitnehmer-Sparzulage direkt beim Finanzamt beantragt werden und nicht im Parallelverfahren zum einen über den Anbieter bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und zum anderen im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt. Zurzeit hat der Zulageberechtigte einen umfangreichen Zulageantrag auszufüllen, den er bei seinem Anbieter einreichen muss, um die Zulage zu beantragen. Darüber hinaus muss er ein zusätzliches Formular im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung ausfüllen (Anlage AV) und eine Bescheinigung seines Anbieters beifügen, um einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen zu können.

Hier bietet sich eine deutliche Verschlinkung des Verfahrens an, wenn eine ähnliche Umsetzung wie bei der Arbeitnehmer-Sparzulage gewählt werden würde:

Der Anbieter stellt dem Zulageberechtigten eine Bescheinigung über die im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Beiträge aus. Diese Bescheinigung stellt gleichzeitig das Antragsformular dar (analog der „Anlage VL“), welches der Zulageberechtigte bei seinem Wohn-

sitzfinanzamt (z. B. im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung) einreicht. Das Finanzamt prüft, ob die Zulage oder der steuerliche Vorteil aus der Anrechnung des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs für den Zulageberechtigten günstiger ist. Sollte die Zulage höher als der Steuervorteil sein, wird dem Zulageberechtigten die Zulage – ansonsten der Steuervorteil – zugewiesen. Der Zulageberechtigte würde demnach den vollen Mindesteigenbeitrag bzw. den maximal förderfähigen Beitrag einzahlen und die Förderung nach der Antragsbearbeitung ausgezahlt bekommen. Die notwendige Überprüfung der Berechtigung könnte dann zwischen den zuständigen Behörden per Datenaustausch stattfinden, wie es bereits das bisherige Verfahren erforderlich macht.

Diese Änderung würde die Verbraucher – durch eine Reduzierung der Antragsformulare und Antragstellen – erheblich entlasten. Zudem würde sie die Kreditwirtschaft von bürokratischen Verwaltungsaufgaben befreien. Die damit einhergehende „Vorfinanzierung“ der Zulage könnte lediglich im ersten Beitragsjahr zu einer Mehrbelastung der Anleger führen. Im zweiten Jahr würden jedoch die ausgezahlten Zulagen des Vorjahres die Beitragslast reduzieren, so dass – insbesondere im Hinblick auf den gesamten Ansparzeitraum – dieser Aspekt gegenüber den deutlichen Vorteilen nachrangig zu bewerten ist.

Öffnung der privaten Altersvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen

Der Aufbau einer privaten Altersvorsorge ist für alle Bevölkerungsgruppen notwendig, um der Gefahr des Absinkens des Lebensstandards im Alter entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund sollten die Möglichkeiten der geförderten Altersvorsorge allen einkommensteuerpflichtigen Bevölkerungsgruppen zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig würde die Reduzierung der Fördervoraussetzungen – auf die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland – die Komplexität der Zulageanträge mit ihrem geradezu abschreckenden bürokratischen Aufwand für die Bürger verringern.

Darüber hinaus würde die Unterscheidung nach unmittelbar und mittelbar begünstigten Personengruppen entfallen. Dies würde nicht nur den Beratungsbedarf der Bürger verringern, sondern auch die Planungssicherheit der Anleger erhöhen. Nicht erwerbstätige Ehepartner von begünstigten Personen würden somit tatsächlich einen eigenen Kapitalstock aufbauen, für den die staatliche Förderung fest eingeplant werden könnte. Die Ungewissheit über den Fortbestand des Förderanspruchs in der Zukunft (z. B. im Falle einer Scheidung oder nach Tod des Ehepartners) wäre ausgeräumt.

Festlegung absoluter Mindesteigenbeiträge

Eine weitere deutliche Vereinfachung des Verfahrens würde die Abkopplung der Berechnung des Mindesteigenbeitrages vom Einkommen und der Höhe der Zulagen darstellen. Die Festlegung absoluter Euro-Beträge als Mindesteigenbeiträge würde dabei dem Ziel der besonderen Förderung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen nicht entgegenstehen. Der Mindesteigenbeitrag könnte dementsprechend niedrig angesetzt werden. Zusätzlich könnten absolute Mindesteigenbeiträge in Abhängigkeit von der Kinderzahl bestimmt werden. Eine Bevorteilung einkommensstärkerer Personen sehen wir durch diese Neuregelung nicht, da diese aufgrund der zusätzlichen steuerlichen Förderung der geförderten Altersvorsorgebeträge in der Regel über den Mindesteigenbeitrag hinaus – maximal bis zur Förderhöchstgrenze – sparen werden.

Dynamisierung des förderfähigen Höchstbetrages

Hinsichtlich der gem. § 10a Abs. 1 EStG – als absolute Euro-Beträge – festgelegten, als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Höchstbeträge schlagen wir eine Dynamisierung vor, wie sie bereits im Regierungsentwurf zum Altersvermögensgesetz vorgesehen war.² Eine Koppelung der Förderhöchstbeträge an die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wäre nach unserem Dafürhalten ein konsequenter Schritt, da

² vgl. Drucksache 14/5068 und 14/4595, S. 22

eine feste Höchstgrenze ab 2008 zwar eine größere Planungssicherheit für den Bundeshaushalt darstellen könnte, jedoch willkürlich gesetzt ist. Gleichzeitig würden wir ein Vorziehen der höchsten Förderstufe – 2.100 Euro bzw. 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung – vom Jahr 2008 auf das Jahr 2005 begrüßen, um rascher einen nennenswerten Vorsorgestock aufzubauen.

Keine Pflicht zur Verrentung von Kleinstbeträgen - mehr Flexibilität

Eine verbraucherunfreundliche Vorgabe ist die Pflicht zur Verrentung von Bagatellbeträgen in der Auszahlungsphase eines privaten Altersvorsorgeproduktes. Diese Vorgabe führt zu unverhältnismäßig hohem Aufwand und einer damit verbundenen fehlenden Rentabilität aus Sicht des Verbrauchers. Auf eine Verrentung von unwirtschaftlichen Kleinstbeträgen im Rahmen der privaten Altersvorsorge sollte daher verzichtet werden. Statt dessen sollten für diese Fälle förderunschädliche Kapitalauszahlungen nach Ende der Ansparphase vorgesehen werden.

Eine weitergehende Flexibilität für den Bürger bei der Auswahl von Altersvorsorgeprodukten sowie bei der Auszahlung ist aus unserer Sicht notwendig. Oberstes Gebot sind dabei schlanke Produkte ohne zusätzliche administrative Verpflichtungen.

Wegfall der Zertifizierungspflicht

Als weitere Vereinfachung der privaten Altersvorsorge würden wir den Verzicht auf die Zertifizierungspflicht von privaten Altersvorsorgeprodukten begrüßen. Insbesondere die zertifizierungsrelevante und damit gebührenpflichtige Änderung zertifizierter Verträge aufgrund von gesetzlichen Änderungen halten wir nicht für vertretbar. Es ist auch darüber nachzudenken, inwieweit die engen Voraussetzungen für geförderte Altersvorsorgeprodukte den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen des Einzelnen gerecht werden. Ein Mehr an Flexibilität bei der Ausgestaltung der Produkte kann hingegen zu einem Mehr an Wett-

bewerb und größerer Produktvielfalt führen. Durch die generelle Beaufsichtigung der Anbieter von Seiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bereits sichergestellt. Bei anderen staatlichen Förderungsmaßnahmen, etwa dem Wohnungsbauprämien-gesetz oder dem Vermögensbildungsgesetz sind Zertifizierungen ebenfalls nicht vorgesehen. Diese unbürokratische Verfahrensweise hat sich bewährt.

Übergang zur nachgelagerten Besteuerung

Die Kreditwirtschaft würde es begrüßen, wenn – wie bereits von den Fraktionen des Deutschen Bundestages gefordert³ – bei der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen unabhängig von der Ausgestaltung der verschiedenen Anlageprodukte – sowohl im Rahmen der privaten als auch der betrieblichen Altersvorsorge – einheitlich zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden würde.

Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge

Die aktuellen Überlegungen zur Zulassung weniger verwaltungsaufwendiger Produkte der betrieblichen Altersversorgung begrüßen wir ausdrücklich. Damit lässt sich aus unserer Sicht die betriebliche Altersversorgung insgesamt in ihrer Bedeutung stärken. Wichtig erscheint uns insbesondere die Einführung kapitalmarktorientierter Instrumente wie etwa eines kapitalmarktorientierten Pensionsfonds. Auch individuelle Pensionsfonds können eine sinnvolle und den jeweiligen Bedürfnissen des Einzelnen besser entsprechende Form der betrieblichen Altersvorsorge sein. Hier sind etwa Modelle von Interesse, bei denen beispielsweise der Arbeitgeber als betriebliche Altersversorgung den Arbeitnehmern die Investition in unterschiedliche Anlagen über einen entsprechenden Plan eröffnet. Schließlich kann gerade für mittelständische Unternehmen auch die Einführung reiner Beitrags-

³ Vgl. Drucksache 15/930, III.; Drucksache 15/748 VI.; Drucksache 15/369, 3.

zusagen ein wichtiges Argument für das Angebot einer betrieblichen Altersversorgung sein.

Sehr geehrte Damen und Herren, die subjektive Einschätzung in der Bevölkerung über die Sicherheit bzw. Verlässlichkeit der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert. Gleichzeitig ist die Bereitschaft zum Abschluss eines geförderten Altersvorsorgevertrages in den vergangenen zwei Jahren zurückgegangen.⁴ Diese Umfrageergebnisse zeigen, dass die Notwendigkeit für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der kapitalgedeckten Altersvorsorge zweifellos gegeben ist. Wir bieten Ihnen an dieser Stelle daher nochmals unsere aktive Hilfe bei diesem wichtigen Thema an. Wir würden es begrüßen, wenn Sie uns die Möglichkeit geben würden, in einem persönlichen Gespräch unsere vorgetragenen Petiten näher zu erläutern und die Umsetzungsmöglichkeiten mit Ihnen zu diskutieren.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Zentralen Kreditausschuss

Bundesverband der Deutschen

Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

In Vertretung



(Dr. Möller)



(Selle)

⁴ Vgl. hierzu z.B. „Das DIA-Rentenbarometer“, Juli 2003